

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

18. Jahrgang

Letschin, den 18.12.2020

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 18.11.2020 über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	2
Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin am 17. Januar 2021 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 07.12.2020	3 - 5
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 18.12.2020	6 – 8
Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Letschin vom 18.12.2020	9
Beteiligung - Berichtigung FNP Sophienthaler Straße/Parkstraße	10 - 12
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landentwicklung und Flurneuordnung, Referat 23 – Bodenordnung -, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree</u>	
Anordnungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Neutrebbin Verf.-Nr. 300120	13 – 22
<u>II. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow</u>	
Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2020	23 - 24
<u>III. Termine</u>	
Sitzungstermine	25
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	25
Impressum	28

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachung der Wahlleiterin**
vom 18.11.2020

über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin** am **17. Januar 2021** hat der Wahlausschuss am 17. November 2020 folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

<u>Böttcher, Michael</u> Geburtsjahr 1961 Bürgermeister Ortsteil Letschin Küstriner Straße 6	Freie Wählergemeinschaft Letschin FWL
---	--



Wiese
Wahlleiterin
Gemeinde Letschin



Bekanntmachung der Wahlbehörde

zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin am 17. Januar 2021 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

vom 07. Dezember 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Letschin wird gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 13 und 19 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **28.12.2020 bis 01.01.2021** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch, Donnerstag
Dienstag**

**09.00 Uhr – 12.00 Uhr
09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 17.30 Uhr**

Freitag

08.00 Uhr – 11.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **28.12.2020 bis 01.01.2021**, spätestens am **01.01.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldeamt, Zimmer 9, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Nr. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **27.12.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Gemäß § 14 Abs. 2, 4 und 5 BbgKWahlV ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen werden:

- a) wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- b) wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- c) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 02.01.2021, 12.00 Uhr** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Wahlbehörde der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an diesen Wahlen durch Stimmabgabe im Wahllokal eines beliebigen Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Erteilung von Wahlscheinen
Einen Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 2.Januar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i. V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 01.Januar 2021) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 02.Januar 2021) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 01.Januar 2021) entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (17.Januar 2021) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **15.Januar 2021, 18.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag
Dienstag

09.00 Uhr – 12.00 Uhr
09.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
08.00 Uhr – 11.00 Uhr

persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (17. Januar 2021) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Pkt.5. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (17. Januar 2021) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem **hellgrünen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
 - einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (17. Januar 2021) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.



Böttcher
Bürgermeister





Bekanntmachung der Wahlbehörde
vom 18.12.2020

1. Am **17. Januar 2021** findet in der Gemeinde Letschin **die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister** statt.

Die Wahl dauert **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Letschin(Wahlgebiet) ist in nachfolgend aufgeführte **11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	Brunnenstraße, Fontanestraße, Försterstraße, Groß Neuendorfer Landweg, Hehl, Kienitzer Straße, Koppestraße, Meisterstraße, Parkstraße, Sophienthaler Straße Nr. 01-37 u. 44-53, Straße der Jugend, Weidenweg, Wriezener Straße	Alte Schule Letschin, Karl-Marx-Straße 5
0002	Letschin	August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsweg, Letschiner Birkenweg, Edwin-Hoernle-Straße, Feldstraße, Friedrichstraße, Forstacker, Gartenstraße, Gusower Straße, Hauptgraben, Karl-Marx-Straße, Lindenstraße, Quappendorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schmiedeweg, Siedlung, Küstriner Straße, Solikanter Dorfstraße, Wilhelmsauer Dorfstraße	Boberhaus (im Fontanepark) Gartenstraße 6b
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Sophienthal	Beratungsraum Feuerwehr, Oderstraße 53 a
0005	Letschin	OT Gieshof-Zelliner Loose	Gaststätte "Oderschänke", Gieshofer Hauptstraße 26
0006	Letschin	OT Groß Neuendorf	Landfrauencafé Straße der Freundschaft 12
0007	Letschin	OT Kiehnwerder	Gemeindehaus "Alte Schule", Kiehnwerder 20
0008	Letschin	OT Kienitz	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0009	Letschin	OT Neubarnim	Gemeinderaum, Neubarnimer Dorfstraße 74
0010	Letschin	OT Ortwig	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0011	Letschin	OT Sietzing	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

Die Wahllokale der Wahlbezirke Letschin Boberhaus (002), Steintoch (003), Sophienthal (004) und Groß Neuendorf (006) sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **27.12.2020** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters **eine Stimme**.

Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Da für die Wahl nur ein Bewerber zugelassen ist, hat die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
Sie übersendet den Wahlbrief an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit** ist **bis zum 15.01.2021, 18.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin Bahnhofstraße 30 a der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen.

Bis zum **17.01.2021, 15.00 Uhr** kann zusätzlich von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auf Antrag zugesandt.

An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgehändigt werden; §27 Abs.3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Böttcher
Bürgermeister
Wahlbehörde





**Bekanntmachung der Wahlleiterin
zur öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Letschin**

vom 18.12.2020

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Letschin findet

am **Dienstag, den 19.01.2021**
um **18.00 Uhr**
im **Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Letschin**

statt.

Tagesordnung:

1. Zur Geschäftsordnung
2. Prüfung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin
3. Informationen der Wahlleiterin

Nach § 16 Abs. 3 BbgKWahlG ist zu beachten, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.



Wiese
Wahlleiterin
Gemeinde Letschin

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



Beteiligung **Berichtigung FNP Sophienthaler Straße/Parkstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Sanierung der Sportanlage Letschin hat sich die Gemeinde für den Bau eines weiteren Naturrasensportfeldes und damit für die dringend notwendige Erweiterung der Anlage entschlossen. Die Sportanlage soll weiterhin für den Schulsport, aber auch für Individualsportler nutzbar sein. Das Konzept der Sportanlage sieht eine weitreichende Zentrierung verschiedener Sportarten und -treibenden an diesem Ort vor. Die für das zweite Großspielfeld notwendigen Flächen liegen derzeit laut Flächennutzungsplan auf einer Fläche für Landwirtschaft. Daher wurde am 08.10.2019 von der Gemeindevertreterversammlung die zur Umsetzung notwendige Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, die nunmehr als Vorentwurf vorliegt.

Sie werden hiermit als *Bürgerinnen und Bürger* gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Ihre Stellungnahme gebeten. Weiterhin bitten wir Sie, sich gegebenenfalls zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die entsprechenden Projektunterlagen stehen unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung: www.Letschin.de.

Wir bitten hiermit um Ihre Stellungnahme bis zum **03.02.2021**. Sollten wir bis zu diesem Termin keine Stellungnahme oder Mitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie nicht betroffen sind oder keine Einwände haben.

Erläuterung

Ziel der Berichtigung des vorbereitenden Bebauungsplans (Flächennutzungsplan) ist die Erweiterung der Sportanlage Letschin. Aufgrund seiner Ortsrandlage, dem vorhandenen Sportgelände und dem angrenzenden Park ist die Fläche gut für die Sportplatzenerweiterung geeignet.

Dargestellt sind im Bestand zwischen der Parkstraße und dem Fuchsgraben eine Gemeinbedarfsfläche mit Sportplatzsymbol und einem Schulsymbol sowie ein Teil der den Ort umgebenden Landwirtschaftsflächen. Demnach weicht die geplante Nutzung von den Darstellungen des FNP ab. Daher soll die Gemeinbedarfsfläche bis zum Fuchsgraben erweitert werden.

Die bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen (Theodor-Fontane-Schule) werden von der Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen für Sportnutzung nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden Nutzungen – Grünfläche mit Symbol für Parkanlage und Landwirtschaftsfläche – werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Nach Inkrafttreten der Berichtigung/Änderung wird die Fläche im FNP als Gemeinbedarfsfläche mit zweimal Sportplatzsymbol und zentral einem Schulsymbol statt Gemeinbedarfsfläche mit einem Sportplatzsymbol und dem zentralen Schulsymbol und Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Die Anpassung des vorbereitenden Bebauungsplans erfolgt gem. § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB.

Bei Fragen steht Ihnen:

Herr Haase unter der Telefonnummer 033475 / 60 59 34
sowie unter der E-Mail-Adresse haase@letschin.de

zur Verfügung.

Reichen Sie Ihre Stellungnahmen bitte wie folgt ein:

elektronisch an haase@letschin.de
oder m.linow@ahner-la.de
oder
postalisch an

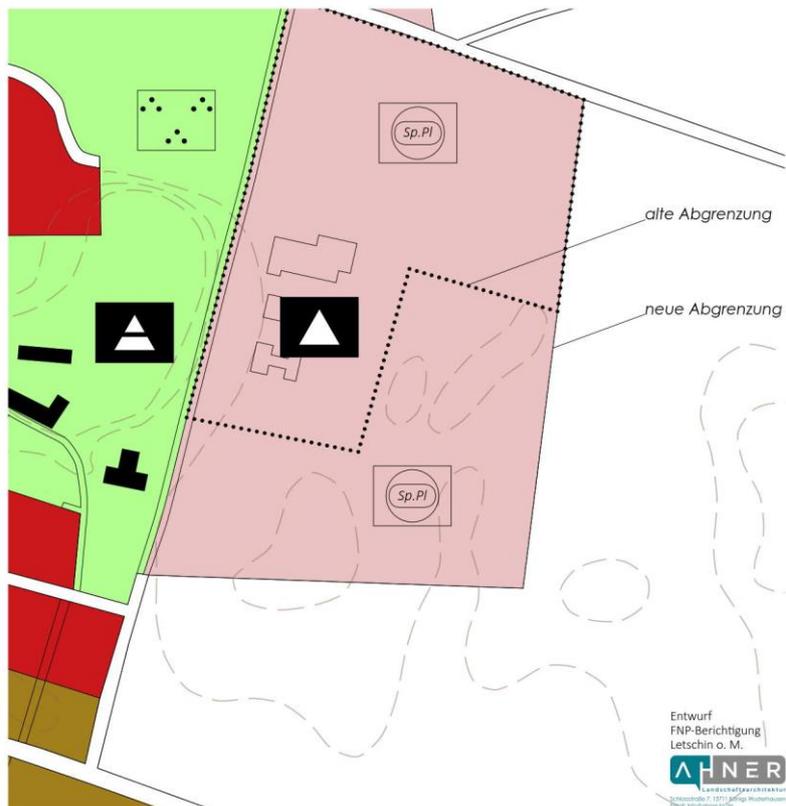
Gemeinde Letschin
PF 11 17, 15322 Letschin
Stichwort FNP Schul- & Sportzentrum.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Haase
Leiter Bau- und Hauptverwaltung





I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landentwicklung und Flurneuordnung, Referat 23
– Bodenordnung-, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Landentwicklung und
Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde ordnet gemäß §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) das

Flurbereinigungsverfahren Neutrebbin Verf.-Nr. 300120

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland
Gemeinde Bliesdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Metzdorf	1	133, 231

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland
Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kiehnwerder	1	2, 55/4, 56 58, 59, 64, 67, 68, 69/2, 70, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116/2, 117/2, 118/2, 119/2, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 165, 166, 167, 168, 169, 173, 174
Neubarnim	5	25, 28, 30, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 69, 70
Neu Rosenthal	1	1/1, 24/2, 73
Sietzing	1	2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 28, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 40/3, 44, 45/1, 46, 49, 50, 53, 87, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 91, 92, 93, 103/3, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127,

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
		128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 140/1, 140/2, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194/3, 226, 228, 233, 234, 256, 265, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 350
Sietzing	2	1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 21
Sietzing	3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland
Gemeinde Neuhardenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Altfriedland	2	148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 296
	3	40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 90, 99, 105, 113, 114, 115, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281
Altfriedland	4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/6, 28/7, 29/1, 31/1, 32/1, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50
Altfriedland	5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/2, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88
Altfriedland	6	1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 16, 17, 18/1, 18/3, 19/1, 19/3, 20/1, 20/3, 21/1, 21/2, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 80
Altfriedland	7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 21, 65
Altfriedland	8	1, 26, 27, 60
Neuhardenberg	13	1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88
Quappendorf	1	1/1, 1/6, 3/1, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 42, 43, 48, 49/2, 53, 54/1, 54/4, 56/1, 56/3, 56/4, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72,

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
		73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 110, 111
Quappendorf	2	1, 27/1, 27/2, 43/1, 44/1, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 156, 157, 169, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 200, 201, 202, 204, 213, 214
Quappendorf	3	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 97, 98

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland
Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Altbarnim	1	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 116, 117/3, 117/4, 121, 122, 123, 130, 136, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 168, 178
Altbarnim	2	1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 11, 14/1, 14/2, 18, 21, 22, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 41/1, 41/2, 42, 45, 46, 47, 49/1, 49/2, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 69, 70, 71, 72, 75/1, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 88, 89, 90, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100, 101, 103, 104, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 173, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240
Altlewin	2	8, 9, 11, 99
Altrebbin	2	35, 40, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73/3, 73/6, 73/8, 92, 114, 115, 116, 117
Neutrebbin	1	165/3, 265, 283, 362
	2	186/1, 186/2, 186/3, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 214/2, 215/2, 219/4, 221, 222, 223, 228, 229, 230, 231, 237, 238, 239, 240, 241, 243/4, 244, 246/4, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 271, 276, 282, 283,

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
		299, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 359, 360, 361, 362, 424, 430, 432, 465, 466, 467, 468, 470
Neutrebbin	3	66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 81, 82, 84, 88, 90, 91, 94, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 107, 108/1, 109, 110, 111, 113, 114, 120, 123, 124, 125, 126, 135, 137, 138, 139/2, 140/3, 141/2, 145, 146, 147, 148, 149, 199, 209, 210, 211, 212, 224, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 247, 248, 250, 259, 260, 261, 263, 308, 315, 316, 317, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 335, 336, 354, 364, 365, 366, 368, 371, 372, 375
Wuschewier	1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 83/4, 83/5, 83/7, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 110/3, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169/1, 169/2, 169/3, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249
Wuschewier	2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 224, 225, 235, 236
Wuschewier	3	3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153
Wuschewier	4	7/1, 7/2, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71
Wuschewier	5	1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 35, 36, 37, 38, 39

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wuschewier	6	7, 8, 9/1, 10/1, 11/1, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 25/2, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3.578 ha.

▪ **Auslegung**

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/tbbn67zw39ksgcux/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

▪ **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39, 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

▪ **Teilnehmergemeinschaft**

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen

gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird. Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Neutrebbin

und hat ihren Sitz in 15320 Neutrebbin.

▪ Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

▪ Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

- **Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

- **Gründe**

Die Flurbereinigung nach § 1 i. V. m. § 37 FlurbG soll eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes zu ermöglichen. Sie dient der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und der Auflösung von Landnutzungskonflikten durch Neuordnung des Grundbesitzes. Der Anordnung des Verfahrens liegen Voruntersuchungen durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg zugrunde. Im Ergebnis dieser Vorarbeiten lassen sich die genannten Ziele durch die Flurbereinigung erreichen.

Im Zuge der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR sind im Gebiet neue Wege und Gräben entstanden und ehemalige Wege und Gräben überpflügt worden. Durch umfassende Meliorationsmaßnahmen im Oderbruch erfolgte eine grundlegende Umgestaltung des Landschaftsraumes. Das Graben- und Wegenetz wurde in weiten Bereichen vollständig umgebaut, so dass die vorhandenen Flurstücke durch Anlage neuer Gräben und Wege unregelmäßig zerschnitten wurden. Separate Wege- und Grabenflurstücke wurden nicht ausgewiesen. Etwa 25 km Wege und 19 km Gräben befinden sich auf privatem Grund und Boden.

Die neu angelegten Wege sind in der Regel nicht von den Gemeinden als öffentliche Wege in das Straßenkataster übernommen worden und heute Privatwege. Eine rechtlich gesicherte Erschließung der an solche Wege angrenzenden Flurstücke ist damit nicht gegeben. Andere im Kataster vorhandene Wege sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und stellen somit keine nutzbare Erschließung der angrenzenden Flurstücke dar. Im Verfahren sind knapp 1/3 der Flächen tatsächlich oder rechtlich nicht erschlossen.

Es besteht ein grundlegender Widerspruch zwischen der vorhandenen Flurstücksstruktur und der gegenwärtigen Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Struktur der Landnutzung in der Feldlage.

Die gegenwärtige Lage und Anordnung der Flurstücke, die die Betriebe gepachtet bzw. im Eigentum haben, entspricht nicht den Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft. Entwässerungsgräben und Wege zerteilen Flurstücke und setzen somit natürliche Grenzen für die Bewirtschaftung. Eine nachhaltige Nutzung vieler Teilflächen ist derzeit nur über den Abschluss von Nutzungstauschverträgen bzw. Unterpachtverträgen möglich.

Es liegen Anträge von Landeigentümern, Landwirten und der Gemeinde Letschin auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens vor. Die Anträge beinhalten die Klärung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an landwirtschaftlichen Flächen und Wegen, die Zusammenlegung und den Tausch von Flurstücken, die Regulierung der Eigentumsverhältnisse an Gewässern, die Beseitigung landeskultureller Nachteile wie die Zerschneidung von Flächen durch Wege und Gräben sowie die Anpassung des Katasters an die Örtlichkeit.

Die Flurbereinigung dient der:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung des Eigentums sowie der Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse,
- Zusammenlegung von Splitterbesitz und Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten,
- Regulierung der Eigentumsverhältnisse an Straßen, Wegen und Gräben,
- Erschließung des ländlichen Grundbesitzes durch Ausweisung von befestigten oder grünen Wegen,
- Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
- Regulierung von Hofstellen im Außenbereich,
- Bereitstellung von Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, sollen im Flurbereinigungsgebiet gemeinschaftliche Anlagen geschaffen werden. Ländliche Wege sollen zur Erschließung der Grundstücke neu ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Fließgewässer, die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen sind. Die Unterstützung dieser Vorhaben mit dem Instrument der Bodenordnung, insbesondere die Flächenbereitstellung zur Umsetzung der notwendigen und planerisch zu konkretisierenden Vorhaben des LfU, wird Gegenstand des Verfahrens. Sie erfolgt nach Maßgabe der durch die Teilnehmergeinschaft aufzustellenden Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) und nur insoweit die Flächenbereitstellung für das LfU der anspruchsgerechten Abfindung der sonstigen Verfahrensbeteiligten nicht entgegensteht.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung fördern die allgemeine Landeskultur und die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Voraussetzungen zur Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe und die Bewirtschaftung werden erleichtert. Die nicht selbst wirtschaftenden Eigentümer erlangen die Verfügbarkeit über ihre Grundstücke zurück und erhalten durch die eintretende Wertsteigerung ihrer Grundstücke einen objektiven Vorteil.

Zur Aufklärungsveranstaltung nach § 5 Abs. 1 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden bzw. persönlich auf der Grundlage des Katasternachweises zum 26.03.2020 eingeladen. Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der Corona-Pandemie wurde die Veranstaltung jedoch abgesagt. Die voraussichtlichen Teilnehmer wurden daraufhin über die Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten durch persönliche Zusendung einer ausführlichen Informationsschrift informiert. Weiterhin erfolgte die öffentliche Bekanntmachung – Information zum geplanten Flurbereinigungsverfahren – in den beteiligten Gemeinden. Die Durchführung der Flurbereinigung wurde von den Teilnehmern befürwortet.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen beteiligten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind am 25.02.2020 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 i. V.m. § 37 FlurbG liegen vor, das objektive Interesse der Beteiligten und Nebenbeteiligten ist gegeben. Die Flurbereinigung ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt, dass der Zweck des Verfahrens optimal erreicht wird.

▪ **Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

▪ **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 02.12.2020

Im Auftrag

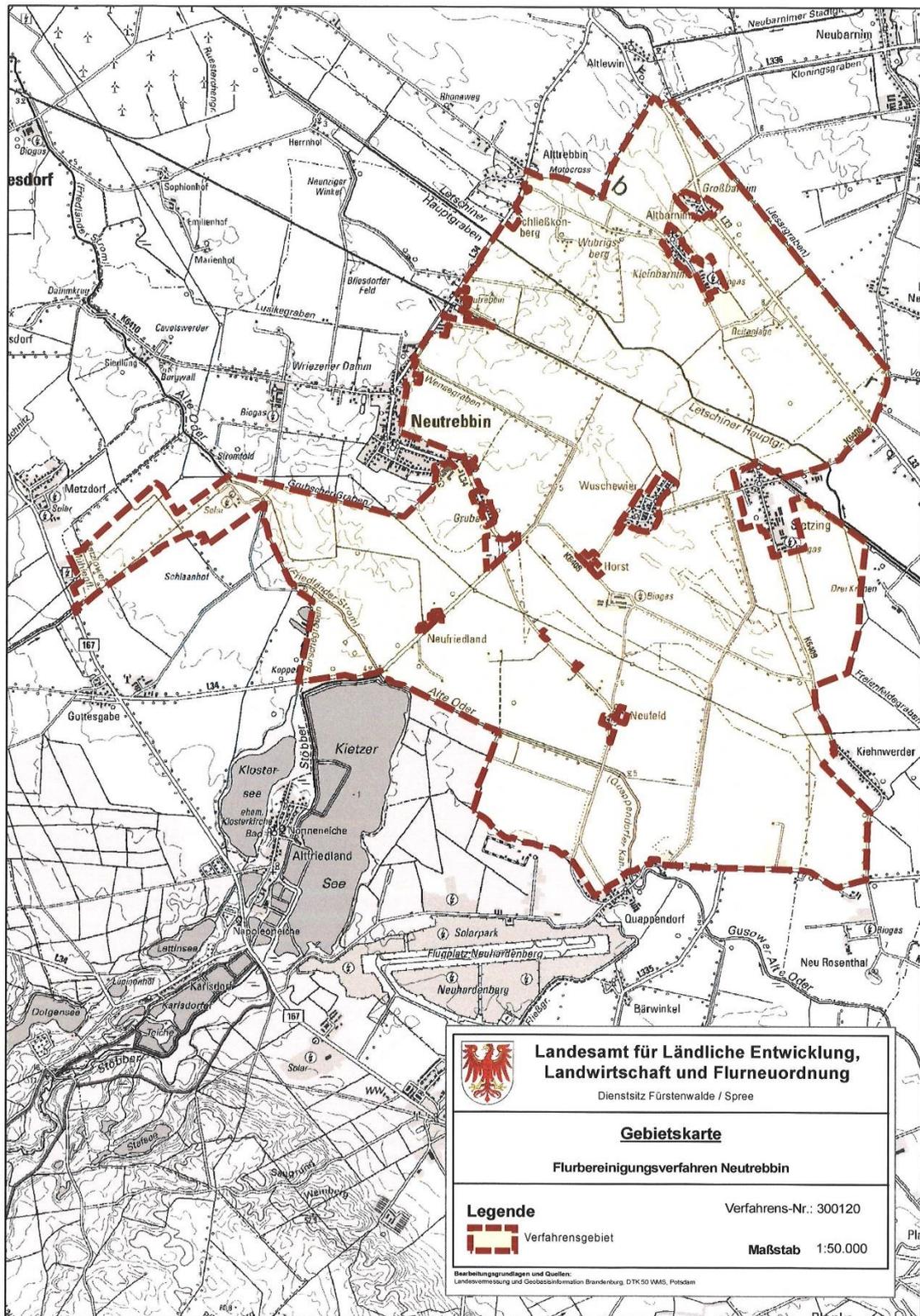
Matthias Benthin



Anlage

- Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 2. Dezember 2020 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



II. Bekanntmachung
des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2020

Beschluss-Nr. 01/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 fest.

Beschluss-Nr. 02/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 729.562,70 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 111.447,04 € und im Abwasserbereich 618.115,66 €).

Beschluss-Nr. 03/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2019.

Beschluss-Nr. 04/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2021 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.743.300 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2021 in Höhe von 2.487.325 € Netto (1.105.025 Euro Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2020 + 1.382.300 Euro Finanzierungsbedarf 2021) und einem Finanzierungsüberhang 2022 in Höhe von 361.000 Euro Netto.

Beschluss-Nr. 06/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2021 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 2.986.400 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2021 in Höhe von 2.561.400 € (75.000 Euro Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2020 + 2.486.400 Euro Finanzierung aus Investitionsplan 2021) und einem Finanzierungsüberhang 2022 in Höhe von 500.000 €.

Beschluss-Nr. 07/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/20

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 08.12.2020 (Beschluss-Nr. 09/20) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	6.576.221 €
Die Aufwendungen	6.260.418 €
Der Jahresgewinn	315.803 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	379.250 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.403.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 714.510 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	861.000 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 10/20

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Nutzung vorhandener und möglicher Grundwasserressourcen im Verbandsgebiet einvernehmlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu erörtern, zu beplanen und zu beschließen.

<u>III. Termine</u>

Sitzungsplan (vorläufig) – Januar 2021

<u>Gremium</u> <u>Beginn</u>	<u>Januar</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	21.01.
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **9. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 21.01.2021**
um **19.00 Uhr**
in der **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.